

Allgemeine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen der
Artinger Stahlrohr GmbH & Co. KG (Stand: 01.2023)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäfts- bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, für alle gegenwärtigen, laufenden sowie zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Besteller bzw. Käufer (einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte o.ä.), sofern diese nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert bzw. modifiziert oder ausgeschlossen wurden. Im Zeitpunkt der wirksamen Vereinbarung dieser Bedingungen treten evtl. vorangegangene Regelungen außer Kraft. Bei Verträgen mit Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten ergänzend die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über beiderseitige Handelsgeschäfte (dies auch dann, wenn es sich bei den Besteller nicht um Kaufleute im Sinne des HGB handeln sollte). Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerkes bzw. Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantieren unserer Angestellten sowie auch durch unsere Vertreter getätigte Abschlüsse oder Verkäufe kommen erst durch schriftliche Bestätigung seitens unserer vertretungsbefugten Organe bzw. – sofern eine solche nicht erteilt wird – spätestens durch Lieferung zustande. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die branchenspezifischen INCO-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Preise; Anpassungen und Ergänzung

Die Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – netto Kasse ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben. Für den Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich zulässige Nachrechnungen gelten als vereinbart. Sollten bis zur Erledigung eines Auftrages Nebenkosten, die in den Preisen enthalten sind, eine Erhöhung erfahren oder neu anfallen, gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Bestellers bzw. Käufers. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der am Tag der Lieferung gültigen Preise; diese verstehen sich inklusive der Belade- und exklusive von Entladekosten am Bestimmungs- bzw. Lieferort. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt, wenn und soweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise oder Preisbestandteile des mit der Lieferung beauftragten Werkes ändern.

4. Lieferfristen und -termine

Wenn wir dem Besteller einen Lieferzeitpunkt benennen oder die Lieferzeit explizit angeben, wird hierdurch kein Fixgeschäft begründet. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollumfänglicher Klärung aller Ausführungs Einzelheiten. Unsere Lieferverpflichtung steht mithin unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und im Falle von Importgeschäften zusätzlich unter der Prämisse des Erhalts von Überwachungs dokumenten und Einfuhr genehmigungen. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd zu verstehen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestätigung und gelten ausschließlich unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers wie Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven oder Garantien sowie Anzahlungen.

5. Höhere Gewalt; sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann diese vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige, hoheitliche Maßnahmen wie Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Kriege, Rohstoff- oder Energiemangel (und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferanten eintreten). Dasselbe gilt für den Fall, dass wir nicht richtig oder rechtzeitig von unseren Vorlieferanten beliefert werden und keine zumutbare Ausweichmöglichkeit auf einen anderen Lieferanten besteht. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent sind grundsätzlich zulässig.

6. Versand, Gefahrgüterübergang; Annahmeverzug

Mangels gegenteiliger Weisung bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer; Kosten des Versandes einschließlich der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers – die Ware wird nur auf ausdrückliche Weisung versichert. Die Sach- und Preisgarantie der Ware geht mit der Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Lieferungen vom bzw. ab Werk – des Lieferwerkes (einschließlich einer Beschlagnahme, auch bei fob-, cif-, franko-, frei-Haus und frei-Bestimmungs-

Geschäften) auf den Abnehmer, mithin auf den Besteller bzw. Käufer, über. Unabhängig davon, ob die Anfuhr mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frachtfrei oder gegen Frachtkosten erfolgt. Dieser Gefahrenübergang tritt auch dann ein, wenn die Versendung innerhalb der Grenzen der Gemeinde Cleobronn erfolgt. Transportschäden hat der Käufer dem Frachtführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auch uns gegenüber mitzuteilen. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem, billigem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Die Ware wird, soweit nicht anders vereinbart, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

7. Maße und Gewichte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder geltender Übung (Brauch) im Stahlhandel zulässig. Insbesondere dürfen im Großhandel ganze Verpackungs-einheiten geliefert werden. Für die Berechnung ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Ver- wiegung, mithin die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen, maßgebend. Unterschiede gegenüber rechnerischen Einzelgewichten werden bei Bedarf ver- hältnismäßig aufgeteilt. Art und Umfang von Abnahme- prüfungen bestimmen sich nach EN 10204 sowie den geltenden Werkstoffnormen. Abnahmekosten richten sich nach der Preisliste des Lieferwerkes (sonstige Prüfkosten werden nach Aufwand berechnet).

8. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel muss der Besteller innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort (und solange sie sich noch im angelieferten Zustand befindet) rügen und dabei den Mangel genau angeben. Der Besteller kann Mängelrügen nur erheben, wenn er uns oder einem Beauftragten Gelegenheit gibt, die Stichhaltigkeit der Rüge an Ort und Stelle nach- zuprüfen und wenn er uns die beanstandete Ware oder Proben davon auf unser Verlangen unverzüglich zu- sendet. Im Falle einer begründeten sowie rechtzeitigen Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mangelhafte Ware gegen ordnungsgemäße einzu- tauschen oder die Mängel durch Nachbesserung zu beheben (oder entsprechend der gesetzlichen Bestim- mungen zu wandeln bzw. zu mindern). Bei Fehlschlagen der etwaigen Nachbesserung oder etwaigen Ersatz- lieferungen, sind wir nach Wahl des Abnehmers zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verpflichtet. Darüberhinausgehende Gewährleistungsan- sprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit berechtigt zur Last.

9. Haftungsbeschränkung; Verjährung

Zum Schadenersatz für unmittelbare und/ oder mittelbare Schäden wegen Verschuldens bei Vertragsverhand- lungen, wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages, wegen schuldhaft herbeigeführten Verzuges oder Ver- zögerungsschadens oder positiver Forderungsverletzung sind wir nur bei vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. In Fällen von nur leichter Fahrlässigkeit sind wir von der Verpflichtung zum Schadenersatz entbunden. Soweit nichts anderes vereinbart, ver- jähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware und unseren sonstigen Leistungen entstehen, sechs Monate nach Ablieferung der Ware.

10. Haftung für Sachmängel

Sachmängel sind unverzüglich, spätestens aber fünf Werge- tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeteln. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb einer Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern, mithin gesetzlich nacherfüllen. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung, kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Aufwendungen im Zusam- menhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, so- weit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies ent- spreche dem vertragsgemäßen Gebrauch. Nach Durch- führung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der verein- barten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlos- sen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Man- gels nur geltend machen, wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere erst auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfal- len alle Rechte wegen des Sachmangels. Bei Waren, die als deklariertes Material (2a oder IIa) verkauft wurden, stehen dem Käufer bzgl. der angegebenen Deklassier- ungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicher-

weise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sach- mangels zu. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehalts- ware) bis zur Erfüllung sämtlicher diesseitiger Forder- ungen; dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (bspw. aus Akzeptantenwechseln). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verar- beitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten; die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder un- trennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verar- beitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigen- tumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht in Verzug befindet, veräußern, jedoch nur mit der Maß- gabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Die Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden ver- bundenen Anlagen, oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich. Die Weiterveräußerung, der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ist jedoch verboten, wenn bezüglich der gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen ein Abtretungsverbot greift. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehalts- ware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Ab- tretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehalts- ware. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiter- veräußerung bis zu unserem, jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt, auch nicht zur Abtretung an eine Bank oder im Wege des Factoring. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen Auskünfte sowie Unterlagen (auf dessen Kosten) zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 50%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers bzw. Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Über eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung durch Dritte, muss uns der Besteller respektive Käufer unverzüglich benachrichtigen.

12. Zahlung und Verrechnung

In Ermangelung anderer Vereinbarungen sind unsere Forderungen mit Übergabe der Ware und Erbringung der Leistung sofort zur Zahlung fällig. Unsere Forderungen sind gebührenfrei an uns zu den jeweils in unseren Rechnungen genannten Zahlungskonditionen zu beglei- chen – mäßiglich ist, dass wir am Fälligkeitstag über den vollen Rechnungsbetrag verfügen können. Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund vorheriger Vereinbarung zahlungshalber akzeptiert. Für Wechsel, Schecks und Bankinzüge bleibt stets die Einlösung vorbehalten; Dis- kont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Skontoab- züge sind nur bei Barzahlung innerhalb der Skontofrist zu- lässig, soweit sich ein ausdrücklicher Vermerk auf der Rechnung befindet und sofern frühere Rechnungen nicht offenstehen. Unsere Rechnungen sind vom Fälligkeitzeit- punkt an entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Zu entrichten sind bankmäßige Zinsen für Kontokorrentkredite zzgl. Umsatzsteuer. Befindet sich der Kunde in Verzug, so sind wir zur Berechnung eines höheren Verzugschadens berechtigt. Werden diese Zah- lungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände be- kannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereinogenommener Wechsel. Wir sind sodann außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechender Sicherheit auszuführen. Nach angemes- sener Nachfrist können wir auch vom Vertrag zurücktre- ten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag – insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen – bei Fälligkeit nicht nach, können wir, ohne zugleich vom Vertrag zurücktreten zu müssen, außerdem die Weiterver- äußerung und die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe bzw. die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen diejenigen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, erforderlichenfalls gegen Zinsausgleich, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Vom Vorliegen eventuell auf Besteller- bzw. Käuferseite entstandener Insolvenzan- fechtungsstatbestände sind wir rechtzeitig in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cleobronn, Gerichtsstand der Landge- richtsbezirk Heilbronn. Wir sind ebenso dazu berechtigt, den Besteller bzw. Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen (sofern kein besonderer Gerichtsstand gilt).